

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

zwischen

Name:

Adresse:

– im Folgenden „Kunde“ genannt –

und

DATEV eG

Paumgartnerstraße 6-14

90429 Nürnberg

Registergericht Nürnberg, GenReg Nr. 70

– im Folgenden „DATEV“ genannt –

– gemeinsam „Parteien“ genannt –

1. Präambel

KLARTAX ist eine Marke der DATEV eG. Für Kunden der DATEV eG bezeichnet der Begriff „DATEV“ die DATEV eG.

2. Gegenstand der Verarbeitung

- a. DATEV verarbeitet innerhalb der Anwendung KLARTAX personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die DATEV gemäß Leistungsbeschreibung, den Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung, die DATEV für die Anwendung KLARTAX verwendet, erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen.
- b. Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung enthält in Ziffern 17 Regelungen und Vereinbarungen zu weiteren Vertragszwecken. Der Kunde stimmt diesen weiteren Vertragszwecken mit Abschluss dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu.
- c. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung vor. Für Änderungen der Leistungsbeschreibung gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV für die Anwendung KLARTAX.
- d. Im Übrigen gelten nachrangig die Regelungen der Geschäftsbedingungen der DATEV für die Anwendung KLARTAX, welche unter www.klartax.de im Internet einsehbar sind.

3. Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zeitlich befristet auf die Dauer des zwischen Kunde und DATEV abgeschlossenen Vertrages zur Nutzung

von KLARTAX („Nutzungsvertrag“), sofern dies in der Leistungsbeschreibung und den Geschäftsbedingungen der DATEV für die Anwendung KLARTAX nicht anders vereinbart ist. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung endet automatisch mit Beendigung des Nutzungsvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4. Art und Zweck der Verarbeitung

- a. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.
- b. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen und in der Datenschutzerklärung für KLARTAX beschriebenen sowie alle in Ziffern 17 dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vereinbarten weiteren Vertragszwecke. Durch Eingabe einzelner Nutzungsschritte veranlasst der Kunde selbst die einzelnen von der DATEV zu erbringenden Verarbeitungen personenbezogener Daten.

5. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

- a. DATEV verarbeitet im Auftrag des Kunden alle Arten personenbezogener Daten, die der Kunde entweder durch eigenen Eingaben, das Hochladen und Speichern von Dokumenten oder die Einbindung von Konten in KLARTAX eingibt oder einbindet, insbesondere seinen Namen und Vornamen, seine Adresse, seine E-Mail-Adresse, Angaben zum Familienstand sowie zu seiner Religionszugehörigkeit sowie entsprechende Angaben zu weiteren für die Besteuerung relevanten Familienmitgliedern, Angaben zu den vom Kunden erzielten Einkünften und den jeweiligen Einkunftsarten, zu Werbungs- und Fahrtkosten und zu sonstigen (potenziell) für die Einkommensteuer relevanten Einnahmen und Ausgaben des Kunden, die eingebundene Konten identifizierenden Daten, Daten zu oder im Zusammenhang mit den über eingebundene Konten abgewickelte Kontobewegungen (insbesondere Zahlende oder Zahlungsempfänger und jeweils deren IBAN und BIC, Zahlungsbeträge sowie die für Zahlungen angegebene Verwendungszwecke) sowie personenbezogene Daten, die in den vom Kunden hochgeladenen Dokumenten enthalten sind. Ferner sind hiervon umfasst – insbesondere im Zusammenhang mit der Angabe von Verwendungszwecken für ein- oder ausgehende Zahlungen, die über eingebundene Konten des Kunden abgewickelt werden – auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
- b. Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO ist der Kunde verpflichtet, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die hierzu geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- c. Kategorien betroffener Personen sind insbesondere
 - i. Beschäftigte, Familienangehörige und Geschäftspartner des Kunden,

- ii. Beschäftigte, Familienangehörige und Geschäftspartner des Geschäftspartners,
- iii. Beschäftigte des Geschäftspartners des Geschäftspartners,
- iv. andere Personen, ggf. auch als Verbraucher, gleich ob sie Nutzer von KLARTAX sind.

6. Pflichten und Rechte des Kunden

- a. Der Kunde ist im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an DATEV sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.
- b. Der Kunde hat DATEV unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- c. Weitere Pflichten und Rechte des Kunden ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Verarbeitung auf dokumentierte Weisung

- a. DATEV - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Datenschutzerklärung und den Geschäftsbedingungen der DATEV für die Anwendung KLARTAX und der Weisungen des Kunden verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a) DS-GVO vor; in einem solchen Ausnahmefall teilt DATEV dem Kunden die den Ausnahmefall bildende rechtliche Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das hierauf anwendbare Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. DATEV nimmt Weisungen des Kunden in schriftlicher Form sowie über die hierfür von DATEV angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Kunden unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von DATEV angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.
- b. DATEV informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbares Recht verstößt. DATEV darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde.
- c. Die Parteien vereinbaren, dass DATEV berechtigt ist, die personenbezogenen Daten - unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften - an Dienstleister, die keine (Unter-)Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DS-GVO sind, zu übermitteln,

auch wenn sie in einem Drittland ansässig sind. Die Information, an welche Dienstleister gegebenenfalls in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden, kann der Kunde in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000192 oder unter www.datev.de/info-db/1000192 produkt-spezifisch abrufen.

8. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

DATEV gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

9. Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

- a. DATEV gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. DATEV ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen.
- b. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Kunde in der Informationsdatenbank im Dokument Info-DB-Dok.-Nr. 1000562 oder unter www.datev.de/info-db/1000562 einsehen. Der Kunde informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- c. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt DATEV vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach Art. 24 und 32 DS-GVO nicht unterschritten wird.

10. Weitere Auftragsverarbeiter

- a. Der Kunde erteilt DATEV die allgemeine Genehmigung, weitere (Unter-) Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen.
- b. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Kunde auf www.klartax.de/datenschutz abrufen.
- c. DATEV informiert den Kunden, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Die Änderungen kann der Kunde auf www.klartax.de/datenschutz abrufen. Der Kunde kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
- d. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb

von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber DATEV zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann DATEV nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder – sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung DATEV nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.

- e. Erteilt DATEV Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es DATEV, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.
- f. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet DATEV gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der Geschäftsbedingungen der DATEV für die Anwendung KLARTAX.

11. Unterstützung des Verantwortlichen (Kunden) im Hinblick auf Betroffenenrechte

Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt DATEV den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

12. Unterstützung des Verantwortlichen (Kunden) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten

DATEV unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

13. Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen

- a. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht DATEV nach Wahl des Kunden entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Kunden zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus der Leistungsbeschreibung, den Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärung etwas anderes ergibt.
- b. DATEV ist berechtigt, den Kunden auf die im Programm vorhandenen Löschmöglichkeiten zur Löschung der personenbezogenen Daten zu verweisen. Weist der Kunde DATEV an, die Daten zu löschen, obwohl der Kunde die personenbezogenen Daten auch selbst löschen kann, so ist DATEV berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.
- c. Im Übrigen löscht DATEV personenbezogene Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung auf Weisung der Kunden.

14. Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten

- a. DATEV stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Kunden oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist DATEV berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Kunden und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
- b. Das Inspektionsrecht des Kunden hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Kunde auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Kunden dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und DATEV rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z.B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von DATEV nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.

15. Gegenseitige Unterstützung

Im Fall des Art. 82 Abs. 2 DS-GVO sowie bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

16. Anonymisierungsvereinbarung

- a. DATEV hat das Recht, die von dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Unter Wahrung der Anonymität kann DATEV alle so entstandenen Daten für eigene Zwecke wie die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige Zwecke mit volks- bzw. betriebswirtschaftlichem Informationscharakter, statistische Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen, Produktneuentwicklungen und weitere vergleichbare Zwecke verarbeiten und nutzen. Dies umfasst auch eine anonymisierte Weitergabe an DATEV-Anwender und Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen sowie für Publikationen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen.

- b. Der Kunde ist berechtigt, die vorstehende vertragliche Regelung zu streichen oder einzelnen Verarbeitungsmaßnahmen im Sinne dieser Ziffer 16 lit. a) Satz 1 gemäß Art. 21 DS-GVO zu widersprechen, ohne dass dies Auswirkungen auf die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hat.

17. Vereinbarung weiterer Vertragszwecke

- a. DATEV ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Fehlerbehebung in dem DATEV-Produkt, in dem die Daten gespeichert sind, zu verarbeiten.
- b. DATEV ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Qualitätssicherung für das DATEV-Produkt, in dem die Daten gespeichert sind bzw. für eine neuere Version des DATEV-Produkts zu verarbeiten.
- c. DATEV ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung umfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten,
 - i. soweit sie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig erachtet,
 - ii. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit dem vereinbarten Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen.

Dies umfasst insbesondere auch, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service“-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren.

18. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung an die Regelungs-

bedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.

19. Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen der DATEV – sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und bedürfen des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

20. Beginn der Vereinbarung, Auswirkung von Kündigungen

- a. Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beginnt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch DATEV.
- b. Nimmt der Kunde Änderungen am Text dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor, die über die Streichung von Ziffer 16.a hinausgehen, beginnt diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Annahme der geänderten Fassung durch DATEV; DATEV ist zur Annahme jedoch nicht verpflichtet.
- c. Eine Annahme der geänderten Fassung durch DATEV erfolgt nicht bereits durch (fortgesetzte) Leistungserbringung, sondern erfordert eine dem Formerfordernis des Art. 28 DS-GVO entsprechende Annahmeerklärung durch DATEV.
- d. Die Annahme/Bestätigung des Abschlusses dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung durch DATEV kann in einem elektronischen Format erfolgen.

21. Verweise auf die DS-GVO

Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.

.....
 Ort Datum Unterschrift Teilnehmer